

1. Januar 2024

anlage- und depotreglement

Anlage- und Depotreglement

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Valiant Bank AG (nachfolgend «Bank») sowie anderen Regelwerken des Basisdokuments. Es findet Anwendung auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen (nachstehend «Depotwerte» genannt).

2. Depotwerte

Die Definition Depotwerte beinhaltet u. a. die folgenden Depotwerte und Finanzinstrumente gemäss dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG):

- a) Wertpapiere aller Art einschliesslich der Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes (BEG),
- b) Edelmetalle und Münzen,
- c) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verbrieft sind, und andere Finanzinstrumente, sofern sie für eine Verwahrung geeignet sind,
- d) Dokumente und Wertgegenstände, sofern sie für eine Verwahrung geeignet sind.

Nebst der Verwaltung und Verwahrung dieser Depotwerte und/oder der anderen Finanzinstrumente und/oder digitaler Registerwertrechte aller Art (u. a. sog. Token) kann die Bank Edelmetalle in handelsüblicher und nicht handelsüblicher Form sowie Münzen mit numismatischem Wert sowie andere Wertgegenstände, sofern sie dafür geeignet sind, im offenen Depot verwahren (genannt: Übernahme/Entgegennahme). Die Bank ist berechtigt, die Übernahme und/oder Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe zu verweigern und jederzeit die sofortige Rücknahme übernommener Depotwerte zu verlangen. Die Versicherung der Depotwerte gegen Schäden, für die die Bank nicht haftet, ist Sache des Bankkunden.

3. Kundensegmentierung

Jeder Bankkunde wird durch die Bank in ein Kundensegment nach FIDLEG eingeteilt, namentlich:

- a) Privatkunden
- b) Professionelle Kunden
- c) Institutionelle Kunden

Alle Kunden, die keine professionellen oder institutionellen Kunden sind, gelten als Privatkunden. Kann keine Kundensegmentierung durch die Bank vorgenommen werden, wird der Bankkunde in das Segment «Privatkunde» eingeteilt. Sind an einer Bankbeziehung mehrere Bankkunden berechtigt/beteiligt, so

werden sie für diese gemeinsam demjenigen Kundensegment zugewiesen, das jeweils den umfassendsten Kundenschutz gewährleistet.

Der Bankkunde kann mittels Opting-in und/oder Opting-out die Kundensegmentierung nach FIDLEG im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ändern.

Der Einfachheit halber werden nachfolgend der Privatkunde, der professionelle Kunde und/oder der institutionelle Kunde als «Kunde»¹⁾ bezeichnet.

4. Finanzdienstleistungen

Diese beinhalten die nachstehenden Dienstleistungen, wobei sämtliche Finanzdienstleistungen unter Interessenwahrungen auf und für Rechnung des Kunden erbracht werden.

Es gibt nachfolgende Angebote von Wertschriftendepots:

- a) Anlageberatung: Mit Eröffnung von Wertschriftendepots bei der Bank und Abschluss des Anlageberatungsvertrages wird der Kunde prinzipiell als Anlageberatungskunde geführt (vgl. Ziff. 4.1);
- b) Vermögensverwaltung: Ein Kunde, der mit der Bank einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag über ein Wertschriftendepot abschliesst und unter diesem Vertrag die Verwaltung seiner Vermögenswerte an die Bank delegiert, wird als Vermögensverwaltungskunde geführt (vgl. Ziff. 4.2);
- c) Execution Only: Ein Kunde, der mit der Bank einen Execution-Only-Vertrag abschliesst und danach die alleinige Verantwortung für seine Anlageentscheide betreffend dieses Wertschriftendepot übernimmt, wird als Execution-Only-Kunde geführt (vgl. Ziff. 4.3).

Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungskunden sind unabhängig vom Kundensegment im Grundsatz «qualifizierte Anleger» nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), sofern sie schriftlich nichts anderes erklären.

Für Kunden aus dem Kundensegment Privatkunden mit der Finanzdienstleistung Execution Only gelten die vorstehenden Ausführungen betreffend KAG im Grundsatz nicht.

- 4.1** Anlageberatung: Die Anlageberatung ist eine Finanzdienstleistung der Bank an den Kunden. Sie beinhaltet das Erarbeiten eines Ziels und das Abstecken der finanziellen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie der Präferenzen des Kunden (Anlageprofil).

1) Der besseren Lesbarkeit halber wird diese Formulierung auch für die weibliche Form verwendet. Selbstredend sind damit alle Personenformen eingeschlossen.

Basierend auf diesem Anlageprofil wird bankseitig ein Anlagevorschlag auf dem aktuellen Marktangebot erarbeitet. Den Anlageentscheid fällt der Kunde.

Die Abgabe von Werbematerial und/oder Informationsmaterial ohne Bezug zum betroffenen Portfolio stellt keine Anlageberatung oder einen Vorschlag dar und gilt nur als Werbung.

Privatkunden erhalten zum Anlagevorschlag zusätzlich das Basisinformationsblatt (BIB), sofern ein solches gemäss FIDLEG erstellt werden muss, und wenn notwendig den Prospekt.

Anlageberatungskunden können beratungsfreie Transaktionen (Execution Only) abwickeln. Diese Geschäfte unterliegen nicht dem Anlageberatungsvertrag. Es findet diesbezüglich keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung statt. Es gelten die Bestimmungen von Ziff. 4.3 dieses Reglements.

4.1.1 Rechte und Pflichten: Bei der Anlageberatung hat der Kunde das Recht auf für ihn geeignete und persönliche Anlageempfehlungen. Wenn die gewählten Finanzinstrumente sich so entwickeln, dass das Anlageprofil des Kunden nicht mehr eingehalten wird, kontaktiert die Bank den Kunden und empfiehlt/schlägt eine Anpassung in die Richtung des definierten Anlageprofils vor.

4.1.2 Angemessenheits- und Eignungsprüfung: Die Bank führt vor jeder Transaktion betreffend den Kunden in Bezug auf das entsprechende Kundensegment, basierend auf dem Anlageprofil, eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch. Weicht das Ergebnis dieser automatisierten und standardisierten Prüfung signifikant vom Anlageprofil ab und/oder fällt die Prüfung negativ aus und/oder kann nicht durchgeführt werden, weist die Bank den Kunden explizit darauf hin, dass das jeweilige Finanzinstrument für den Kunden nicht angemessen oder geeignet ist.

Die Angemessenheits- und Eignungsprüfung wird gemäss den Kundensegmenten nach FIDLEG durchgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Beurteilung der Angemessenheit und Eignung massgeblichen Informationen wahrheitsgetreu offenzulegen, und muss die Bank unverzüglich über Änderungen orientieren.

4.2 Vermögensverwaltung: Die Vermögensverwaltung ist eine Finanzdienstleistung der Bank an den Kunden. Sie beinhaltet das Erarbeiten eines Ziels und das Abstecken der finanziellen Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie der Präferenzen des Kunden (Anlageprofil).

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet die Bank das Portfolio des Kunden im Namen und auf Rechnung des Kunden nach freiem Ermessen gemäss dem mit dem Kunden ermittelten Anlageprofil und/oder nach konkretem Auftrag des Kunden.

4.2.1 Rechte und Pflichten: Der Kunde bevollmächtigt die Bank samt und sonders, in seinem Namen und auf seine Rechnung im Rahmen seines Anlageprofils für

ihn die entsprechenden Investitionsentscheide selbstständig zu fällen.

Die Bank ist daraufhin besorgt, dass die Vermögenswerte innerhalb des Anlageprofils und/oder des Auftrages investiert bleiben. Die Bank legt regelmässig, mindestens einmal im Jahr, Rechenschaft über die Verwaltung ab.

4.2.2 Angemessenheits- und Eignungsprüfung: Die Bank führt vor jeder Transaktion in Bezug auf das entsprechende Kundensegment, basierend auf dem jeweiligen Anlageprofil, eine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch.

Die Angemessenheits- und Eignungsprüfung wird gemäss den Kundensegmenten nach FIDLEG durchgeführt. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Beurteilung der Angemessenheit und Eignung massgeblichen Informationen wahrheitsgetreu offenzulegen, und muss die Bank unverzüglich über Änderungen orientieren.

4.3 Execution Only (EO): sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen unter Ausschluss jeglicher Beratung und/oder Verwaltung durch die Bank beziehen. Die Bank kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Kunden.

Eine Angemessenheits- und/oder Eignungsprüfung nach FIDLEG findet nicht statt. Die Bank prüft somit nicht, inwiefern die fragliche Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und den Anlagezielen des Kunden (Eignung) entspricht. **Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bank nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.**

Ein Basisinformationsblatt (BIB) wird dem Kunden zur Verfügung gestellt, sofern ein solches für das nachgefragte Finanzinstrument bereits vorhanden ist.

4.3.1 Rechte und Pflichten: Der Kunde hat das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des aktuellen Marktangebots (vgl. Ziff. 8) gegenüber der Bank zu erteilen. Die Aufträge können über die von der Bank zur Verfügung gestellten Kommunikationskanäle aufgegeben werden. Die Bank hat die Pflicht, die erteilten Aufträge nach Best Execution auszuführen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Anlagen und/oder das Depot zu überwachen und/oder den Kunden auf allfällige Gefahren und/oder negative Entwicklungen hinzuweisen. Die Bank ist beim Fehlen eines ihr erteilten Verwaltungs- und/oder Anlageberatungsauftrages nicht verpflichtet, Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen, auch nicht in besonderen oder ausserordentlichen Situationen.

Die Bank bietet die Vermögensverwaltung sowie die

Anlageberatung je als eigenständige Dienstleistungen gemäss separaten Verträgen und diesem Reglement an.

Die Bank informiert den Kunden über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten.

4.4 Best Execution / Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen: Die Bank oder ein dafür beauftragter Dritter führt sämtliche Finanzdienstleistungen von Kunden nach der allgemeinen Sorgfalt von Banken und explizit in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht – unter Berücksichtigung der von den Kunden gesetzten Limiten, Auflagen und Restriktionen – zum bestmöglichen Marktkurs an einem allgemein anerkannten, geeigneten und für die ordentliche Durchführung der Transaktion Gewähr bietenden Ausführungsplatz durch. Die Bank versucht somit, das bestmögliche Gesamtergebnis des jeweiligen Auftrages für den Kunden anzustreben.

4.5 Dokumentation/Rechenschaftsablage: Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass gemäss FIDLEG die Finanzdienstleistungen der Bank gegenüber dem Kunden dokumentiert werden müssen. Insbesondere werden die vereinbarten Leistungen, die eingeholten Kundeninformationen, die Resultate von Angemessenheits- und Eignungsprüfungen, Kundenaufträge (insbesondere EO), Empfehlungen betreffend Investitionen/ Transaktionen in einer standardisierten/automatisierten Form dokumentiert. Der Kunde und/oder die zuständigen Aufsichtsbehörden können jederzeit mit einer Frist von zehn Arbeitstagen in geeigneter Form Einsicht in diese Dokumentation nehmen.

4.6 Information: Die Bank informiert den Kunden regelmässig, jedoch mindestens einmal pro Jahr über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Portfolios sowie über die damit verbundenen Kosten. Die Bank informiert den Kunden zeitnah über signifikante Abweichungen von erteilten Aufträgen und/oder Abweichungen von der gewählten Anlagestrategie im betroffenen Portfolio sowie beim möglichen Vorliegen eines Interessenkonfliktes und/oder eines vergleichbaren Ereignisses.

Erfolgt eine Beratung/Transaktion unter Abwesenheit, z. B. telefonisch, stimmt der Kunde im Einzelfall und/oder allgemein zu, dass die notwendigen Informationen nach Abschluss des Geschäfts in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung kann durch den Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden.

4.7 Interessenkonflikte: Interessenkonflikte bei der Bank können entstehen, wenn die Bank (I) unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann; (II) am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht; (III) bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden

zu stellen, oder (IV) unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten gegenüber dem Kunden hat die Bank interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen, namentlich:

- Die Bank hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der Bank sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die Bank so Interessenkonflikte vermeiden.
- Die Bank kommt ihren Aufzeichnungs-, Melde- und Journalführungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet die Bank das Prioritätsprinzip, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Die Bank schafft Vertraulichkeitsbereiche innerhalb der Bank sowie eine personelle und räumliche Trennung von Kunden- und Eigenhandel einerseits sowie Vermögensverwaltung/Anlageberatung, Kreditvergabe, Handel und Abwicklung andererseits.
- Die Bank verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Die Bank gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Die Bank bildet ihre Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Die Bank zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenskonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

Trotz dieser Vorkehrungen können mögliche Benachteiligungen von Kundeninteressen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

4.8 Risiken: Die Informationen über die allgemeinen mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken sind in der beigelegten Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung abgebildet. Diese Broschüre kann bezogen werden und ist auf der Website der Bank und/oder im Internet abrufbar. Diese Broschüre gilt für alle Finanzdienstleistungen integral. Der Kunde bestätigt, die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» gelesen, die entsprechenden Risiken zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Des Weiteren bestätigt der Kunde, insbesondere auch die nachstehenden Risiken, die bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bank bestehen können, gelesen, zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

- Risiko der gewählten Anlagestrategie: Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Anlageprofil basiert, können sich unter-

schiedliche Risiken ergeben. Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich selbst. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.

- Substanzerhaltungsrisiko: Das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Depot an Wert verlieren. Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich selber.
- Informationsrisiko: Das Risiko, dass die Bank insbesondere bei der Vermögensverwaltung und/oder Anlageberatung über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid und/oder eine angemessene Empfehlung für den Kunden aussprechen zu können. Sollte der Kunde unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen und/oder zu seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn die Bank nicht angemessen beraten kann. Hierfür haftet die Bank nicht.
- Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung: Erteilt ein Kunde (z. B.) im Nachgang zu einer Beratung einen Kauf- und/oder Verkaufsauftrag verspätet oder zu spät, kann dies zu Kursverlusten führen. Die von der Bank abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und haben lediglich indikativen Charakter. Hierfür haftet die Bank nicht.
- Risiko der mangelnden Überwachung: Das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die Bank trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Portfolios, insbesondere bei Execution-Only-Portfolios. Mit einer unzureichenden Überwachung durch den Kunden können verschiedene Risiken, wie Klumpenrisiken, einhergehen.
- Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen: Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt (BIB) und dem Prospekt entnommen werden.

Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Bank in irgendwelchen Unterlagen gemachte Angaben zum bisherigen Anlageerfolg keinen Hinweis auf zukünftige Erfolgsaussichten darstellen und die Bank weder den

Eintritt von Gewinnen noch die Vermeidung von Verlusten gewährleisten kann. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Erzielung einer bestimmten Rendite betreffend die Finanzdienstleistungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank für die Performance der verwalteten Vermögenswerte keine Haftung übernimmt. Der Kunde ist sich bewusst, dass von der vergangenen Performance eines Finanzinstruments nicht auf die zukünftige Wertentwicklung geschlossen werden kann. Der Kunde bestätigt zudem, die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu verstehen und zu akzeptieren. In Bezug auf von Dritten ausgegebene Finanzinstrumente ist die Bank weder für unrichtige oder unvollständige Informationen über ein Finanzinstrument in Prospekten oder anderem Informationsmaterial noch für Verluste jeglicher Art, die aus unrichtigen oder unvollständigen Informationen resultieren, verantwortlich.

5. Qualified Intermediary (QI)

Vor Eröffnung eines Wertschriftendepots hat der Kunde das regulativ erforderliche QI-Formular auszufüllen und zu unterzeichnen.

6. Anlageprofil des Kunden

Kunden, die die von der Bank angebotene Anlageberatung und/oder Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen wollen, müssen darlegen, welche Kenntnisse und Erfahrungen sie im Anlagewesen besitzen, welches ihre Anlageziele sind, wie ihre finanzielle Situation ist und welche Präferenzen gewünscht sind (die vorgenannten Kundenangaben werden zusammen als «Anlageprofil» bezeichnet). Hierzu ist der von der Bank erstellte Fragebogen zu verwenden. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang exakte, vollständige Angaben zu machen, die dem aktuellen Stand entsprechen müssen. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jegliche Änderung, die sein Anlageprofil betreffen könnte, umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilung wird am zweiten Arbeitstag nach deren Eingang bei der Bank rechtswirksam.

Das Anlageprofil setzt sich aus den Anlagezielen, der Risikofähigkeit, der Risikobereitschaft und den Präferenzen des Kunden zusammen. Die Bank stellt sicher, dass bei fehlenden Kenntnissen und Erfahrungen eine angemessene Aufklärung sowie Information bezüglich der vorgeschlagenen Finanzinstrumente erfolgen.

Die Risikofähigkeit ist die Fähigkeit des Kunden, Verluste ohne Einbussen des Lebensstandards und/oder der Bonität zu tragen. Die Risikobereitschaft ist die Bereitschaft des Kunden, solche möglichen Verluste zu tragen. Die Bank stützt sich dabei auf die finanziellen, persönlichen und/oder individuellen Verhältnisse des Kunden gemäss dessen Angaben.

Die Anlageziele des Kunden bestimmen sich nach dem Zeithorizont der Anlage, seinen Kenntnissen und Er-

fahrungen (Risikobewusstsein), der Risikofähigkeit und -bereitschaft sowie dem Zweck der Anlage und allfälligen Anlagebeschränkungen. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank seine vollständigen und korrekten Angaben zu liefern und jederzeit über wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse zu informieren.

Mit der Unterzeichnung des Anlageprofils bestätigt der Kunde, dass seine persönlichen und/oder individuellen Angaben, seine Risikofähigkeit sowie seine Risikotoleranz richtig erfasst worden sind. Die Bank haftet nicht für die Folgen eines Anlageprofils, welches gestützt auf Falschangaben und/oder unpräzise Angaben durch den Kunden erstellt wurde. Der Kunde haftet gegenüber der Bank für Schäden, welche auf Falschangaben und/oder unpräzise Angaben im Anlageprofil zurückzuführen sind und die eine Eignungs- und Angemessenheitsprüfung durch die Bank vereiteln oder verfälschen. Das Anlageprofil wird periodisch durch die Bank geprüft. Im Zweifel wird das Anlageziel über die Präferenz gestellt.

Beim Kundensegment «institutionelle Kunden» wird unabhängig von der gewählten Finanzdienstleistung kein Anlageprofil erhoben.

Bei der Finanzdienstleistung «Execution Only» wird unabhängig vom Kundensegment kein Anlageprofil erhoben.

7. Sorgfalt

Die Bank verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden auswärts verwahren zu lassen. Versicherung ist Sache des Kunden.

8. Weiterleitung und Ausführung von Aufträgen / Finanzdienstleistungen

8.1 Börsengeschäfte werden nur während der üblichen Büroarbeitszeiten der Bank verarbeitet und verbucht. Eine sofortige und prioritäre Behandlung von eBanking-Börsenaufträgen ist nicht möglich und wird explizit nicht zugesichert. Zwischen Auftragseingabe und Handel können Verzögerungen wegen der Bank- bzw. Büroöffnungszeiten, der Feiertagsregelungen im In- oder Ausland, der Handelstage sowie Handelszeiten der jeweiligen Börsen, einer notwendigen technischen oder manuellen Bearbeitung oder wegen technisch bedingter Störungen usw. entstehen.

8.2 Die Bank übernimmt keine Haftung für zeitverzögert weitergeleitete, aufgrund von Systemprüfungen abgelehnte, anderweitig fehlerhafte oder aus anderen Gründen nicht fristgerecht ausgeführte Börsenaufträge und daraus resultierende Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt hat walten lassen. Die Bank führt grundsätzlich keine mittels E-Mail erhaltenen Börsenaufträge aus und übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden, welche aus der Nichtausführung oder verzögerten

Ausführung solcher Börsenaufträge entstehen.

8.3 Tätigt der Kunde bzw. der Bevollmächtigte Börsengeschäfte, die den Rahmen der bei der Bank vorhandenen Vermögenswerte übersteigen, und kommt der Kunde seiner Pflicht zur Deckung nicht innerhalb von 24 Stunden nach (gerechnet ab der Valuta, dem für die Zinsberechnung wesentlichen Bankwerktag) oder kann er nicht erreicht werden, ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Positionen ohne Weiteres auf Risiko des Kunden glattzustellen.

8.4 Berücksichtigtes Marktangebot: Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst sämtliche eigenen und fremden Finanzinstrumente nach Art. 3 FIDLEG, sofern dieses Marktangebot keiner nationalen und/oder internationalen Sanktion bzw. einer lokalen rechtlichen Restriktion und/oder einer compliancebedingten internen Weisung unterliegt und/oder die Reputation der Bank nicht gefährdet erscheint.

Je nach Finanzdienstleistung und Kundensegment stehen dem Kunden nicht sämtliche Finanzinstrumente zur Verfügung.

9. Dauer der Hinterlegung / Rücknahme der Depotwerte

Die Dauer der Hinterlegung ist in der Regel unbestimmt. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Rücknahme der Depotwerte zu verlangen. Der Kunde trägt alle Kosten, welche infolge einer Rücknahme von Depotwerten anfallen.

10. Auslieferung der Depotwerte

Der Kunde ist berechtigt, die Auslieferung der Depotwerte zu verlangen. Solche Auslieferungen erfolgen nur während der normalen Geschäftszeiten der Bank. Bei auswärtiger Deponierung gelten die banküblichen Auslieferungszeiten und -fristen. Der Kunde trägt alle Kosten, die aus einer Auslieferung entstehen.

11. Transportversicherung

Die Bank ist berechtigt, eine Transportversicherung für die Depotwerte auf Kosten des Kunden abzuschliessen.

12. Preis

Der Preis berechnet sich nach dem jeweils geltenden Angebot und Tarif der Bank. Er gilt als Entschädigung der Bank für die Dienstleistungserbringung des dazugehörigen Angebots. Die Bank ist berechtigt, das Konto des Kunden für die Angebotspreise, Gebühren für Verwaltungshandlungen, aussergewöhnliche Bemühungen und Auslagen sowie Steuern zu belasten.

Die Preise/Konditionen für Finanzdienstleistungen liegen in der Broschüre «Preise und Dienstleistungen»

auf. Die aktuelle Version ist zudem auf der Website der Bank publiziert. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Tarife jederzeit zu ändern. Der Kunde wird auf geeignete Weise über die Änderung informiert. Eine kundenseitige Verrechnung ist ausgeschlossen.

13. Klassenwechsel bei Fonds

Ein Fonds kann mehrere Teilvermögen umfassen. Für derartige Teilvermögen können unterschiedliche Anteilsklassen bestehen. Die Bank ist berechtigt, jederzeit und ohne Absprache mit dem Kunden einen Wechsel der Anteilsklasse vorzunehmen, damit die entsprechenden Investitionsbedingungen eingehalten werden. Der Kunde wird über den Klassenwechsel in geeigneter Weise informiert. Sämtliche in diesem Zusammenhang der Bank anfallenden Kosten werden dem Kunden belastet.

14. Offenes Depot

Die Bank ist ermächtigt, Wertpapiere und andere Werte in einem offenen Depot ganz oder teilweise in Sammeldepots zu legen, die bei der Bank selbst, bei einer Drittbank oder einer zentralen Depotstelle geführt werden. Bei Bestehen eines Sammeldepots ist der Kunde Miteigentümer am Gesamtbestand des Depots, wobei sich der Miteigentumsanteil des Kunden aus dem Verhältnis seines Depotbestandes zum Gesamtbestand des Sammeldepots ergibt. Bei der Auslieferung aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, bestimmte Nummern, Stücke oder Stückelungen zu wählen. Dies gilt in gleicher Weise für hinterlegte Edelmetalle von gleichem Gewicht und gleicher Qualität. Bei der Auslieferung hinterlegter Edelmetalle aus dem Sammeldepot ist der Kunde nicht berechtigt, spezifische Jahrgänge und Prägungen auszuwählen. Auslosbare Depotwerte können in Sammeldepots verwahrt werden. Dabei wendet die Bank bei der Zweitauslosung eine Methode an, die allen Deponenten eine gleichwertige Berücksichtigung wie beim Erstauslosungsverfahren bietet.

15. Valoren im Ausland / SRD II

Wertschriften und andere Werte, welche hauptsächlich im Ausland gehandelt werden oder an ausländischen Börsen kotiert sind, werden grundsätzlich an den jeweiligen Handelsplätzen aufbewahrt. Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung werden im Ausland deponierte Werte nach Wahl der Bank von einer Korrespondenzbank, einer Hinterlegungsstelle oder einer zentralen Sammeldepotstelle im Namen der Bank, aber für Rechnung und auf Gefahr sowie Kosten des Kunden verwahrt, verbucht und verwaltet.

Aktien von börsenkotierten Gesellschaften aus dem EU/EWR-Raum fallen unter die Shareholder Rights Directive (nachfolgend SRD II). Die Bank ist verpflichtet, diesen Gesellschaften auf deren Verlangen hin Namen des Aktionärs, Passnummer bei natürlichen Personen oder Legal Entity Identifier (LEI) bei juristi-

schen Personen, Kontaktdaten sowie Anzahl der gehaltenen Aktien oder auch das Beteiligungsdatum bekannt zu geben. Diese Pflicht betrifft sämtliche Anlagelösungen, die der Kunde bei der Bank hält. Der Kunde wird u. a. über Aktientransaktionen und/oder bei entsprechender kundenseitiger Meldung über Unternehmensereignisse durch die Bank informiert. Aufwand und Drittgebühren können durch die Bank verrechnet werden.

16. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen, z. B. von Kapital, Erträgen, Angebotspreisen oder Spesen, erfolgen vorbehaltlich abweichender Einzelanweisung des Kunden auf demjenigen Konto, für das der Kunde eine entsprechende Instruktion erteilt hat. Wenn erforderlich, erfolgt eine Konvertierung in die Kontowährung. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen mindestens fünf Bankarbeitstage vor Fälligkeit bei der Bank eingegangen sein.

17. Liefergeschäfte und internationale Quellenbesteuerung

Kunden, die der internationalen Quellenbesteuerung gemäss dem Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) und den zugehörigen Staatsverträgen unterliegen, ermächtigen die Bank dazu, bei der Einlieferung von Depotwerten durch andere Schweizer Zahlstellen dort die zur Besteuerung nötigen Informationen einzuholen sowie bei der Auslieferung von Depotwerten an andere Schweizer Zahlstellen die zur Besteuerung notwendigen Informationen mitzuliefern.

18. Steuern

Die Depotwerte des Kunden können diversen Steuerarten im In- und Ausland unterliegen. Aufgrund regulatorischer Vorschriften im In- und Ausland behält sich die Bank gegenüber dem Kunden das Recht vor, im Ereignisfall und/oder auf Anfrage entsprechende Daten im In- und Ausland den zuständigen Behörden zu liefern.

Die Bank erbringt gegenüber dem Kunden betreffend in- und ausländische Steuern keine Beratungsdienstleistung.

19. Verwaltungsdienstleistungen

Auch ohne ausdrückliche Weisung des Kunden führt die Bank die üblichen Verwaltungsdienstleistungen für Wertschriften aus, inbegriffen das Inkasso von Dividenden, Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen, die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen, Bezugsrechten und die Amortisation von Wertschriften sowie der Bezug neuer Couponbogen und der Austausch von Wertpapierurkunden. Die Bank stützt sich bei diesen Dienstleistungen auf die ihr zugänglichen allgemeinen Publikationen und

Listen, übernimmt diesbezüglich jedoch keinerlei Haftung. Nach Erhalt rechtzeitig erteilter, ausdrücklicher Weisungen des Kunden übernimmt die Bank auch die Ausübung oder den Kauf oder Verkauf von Wandel-, Options- und Bezugsrechten. Ohne Eingang gegenteiliger Instruktionen des Kunden bis spätestens am Vortag der letzten Börsennotierung der Rechte oder im Falle von nicht kotierten oder ausländischen Wertpapieren innerhalb einer vernünftigen Zeit ist die Bank ermächtigt, solche Rechte zugunsten des Kunden im bestmöglichen Interesse des Kunden zu veräussern.

20. Entschädigungen

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen kann die Bank z. T. Entschädigungen von Dritten, wie Kommissionen und/oder Provisionen und dgl., entgegennehmen. Diese Entschädigungen werden an die Kunden in geeigneter Weise weitergereicht. Die Bank kann für diese Dienstleistung eine separate Gebühr gemäss Broschüre «Preise und Dienstleistungen» verlangen. Die Gebühr stellt einen Teil des vereinbarten Entgelts der Bank für die erbrachten Dienstleistungen gegenüber dem Kunden dar.

21. Unverkündete Wertrechte

Ist die Verbriefung von Wertrechten aufgeschoben, so ist die Bank ermächtigt:

- noch bestehende Titel beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen;
- solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die notwendigen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und von ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

22. Handeln der Bank auf eigene Rechnung

Die Bank ist bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Kunden zum Selbsteintritt berechtigt, falls für die fraglichen Werte ein Markt- oder Börsenpreis besteht oder falls die Bank aufgrund objektiver Kriterien einen Preis bestimmen kann.

23. Eintragungsermächtigung

Im Falle des Erwerbs von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft ist die Bank unter Vorbehalt einer gegenteiligen Weisung berechtigt, das Gesuch um Eintragung des Kunden als Aktionär im Aktienregister zu stellen.

24. Änderungen des Reglements

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung der Bestimmungen dieses Reglements vor. Solche Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert 30 Tagen als genehmigt. Die aktuell gültige Version des Reglements ist auf der Website der Bank abrufbar.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, so werden die Partner diese durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen.

25. Valiant Bank AG / Ombudsman

Die Bank erbringt ihre (z. T. kostenpflichtigen) Dienstleistungen gemäss der Kundensegmentierung (Ziff. 3) und der gewählten Finanzdienstleistung (Ziff. 4) als Regionalbank in den Bereichen Zahlen, Sparen, Vorsorgen, Finanzieren, Anlegen und dgl. und untersteht der Aufsicht und Bewilligung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nach Bankengesetz (BankG).

Bei Uneinigkeit über die erbrachte Dienstleistung basierend auf diesem Reglement und/oder dem dazugehörigen Vertrag steht dem Kunden beim Schweizerischen Bankenombudsman ein Vermittlungsverfahren nach FIDLEG zur Verfügung. Für das Vermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen des Bankenombudsmans.

Valiant Bank AG

Bundesplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Telefon 031 320 91 11
info@valiant.ch
valiant.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern
Telefon 031 327 91 00
info@finma.ch
finma.ch

Schweizerischer Bankenombudsman

Bahnhofplatz 9
Postfach
CH-8021 Zürich
Telefon 043 266 14 14
bankingombudsman.ch

UID: CHE-105.944.759
Postkonto: 30-38112-0
BC-Nummer: 6300
SWIFT-/BIC-Adresse: VABECH22XXX
ESR-Nummer: 01-200099-8